

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

5. schnellerer Titel

5.0 Überblick

5.1 **Teilurteil** § 301

5.2 Vorbehaltsurteil

5.2.1 iVm Aufrechnung

5.2.2 Urkundenprozess

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

In welchen Fällen kann der Kläger schneller als üblich einen Titel bekommen?

	Woran wird „gespart“?
<ul style="list-style-type: none">• Teilurteil	- Teil d. Streitgegenst. bleibt zunächst unberücks.
<ul style="list-style-type: none">• Vorbehaltsurteil<ul style="list-style-type: none">• Aufrechnung § 302	
<ul style="list-style-type: none">• Urkundenpr. § 599	
<ul style="list-style-type: none">• Arrest/ew. Vfg., §§ 922, 936	

Teilurteil nach § 301

Teilurteil

Schlussurteil

Teilurteil

● Zulässigkeit

z.B. BGH NJW 2011, 2801:

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung darf auch bei der grundsätzlichen Teilbarkeit eines Streitgegenstands ein Teilurteil nur ergehen, wenn die **Gefahr einander widersprechender Entscheidungen** ... ausgeschlossen ist. Eine Gefahr sich widersprechender Entscheidungen ist dann gegeben, wenn in einem Teilurteil eine Frage entschieden wird, die sich dem Gericht im weiteren Verfahren über andere Ansprüche oder Anspruchsteile noch einmal stellt oder stellen kann.

Praxis ignoriert diese Einschränkung bei

- Teil-Anerkenntnisurteil selbst bei „einheitlichem“ Anspruch

● Kostengrundentscheidung

Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung:

„Die Kostengrundentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.“

● droht spezifischer Vollstr.-schaden?

nein: über § 717 II ZPO keine weitere gesetzl. Absicherung notw.

In welchen Fällen kann der Kläger schneller als üblich einen Titel bekommen?

	Absicherung d. mgl. Vollstreckungsschadens	Abänderungsmöglichkeit in 1. Instanz
<ul style="list-style-type: none"> ● Teilurteil 	<p>SE: § 717 II SiL § 709 / 711</p>	(-), nur Berufung
<ul style="list-style-type: none"> ● Vorbehaltsurteil <ul style="list-style-type: none"> ● Aufrechnung § 302 		
<ul style="list-style-type: none"> ● Urkundenpr. § 599 		
<ul style="list-style-type: none"> ● Arrest/ew. Vfg., §§ 922, 936 		

Stufenklage aus richterlicher Sicht

Klageschrift m. z.B. 3 angekündigten Stufen



Teilurteil



Teilurteil



Schlussurteil

= „Endurteil“

iSv § 301 I 1

-> Berufung statthaft

§ 511 I

● **formelle** Rechtskraft

§ 704, 1. Var.

● **materielle** Rechtskraft

§ 322 I „**Bindungswirkung**“

= „Endurteil“ -> Berufung statthaft

iSv § 300 I

§ 511 I

6

- **formelle Rechtskraft**

§ 704, 1. Var.

- **materielle Rechtskraft**

§ 322 I „**Bindungswirkung**“ für dasselbe „Gericht“ für anderes Ziv-Gericht für andere Staatsorgane?

„Anspruch“ = prozessualer Anspr. = **Antrag** (+ Lebenssachverhalt)

nur bezogen auf „präjudiziellen“

§ 308 I 1

Rechtsfolgenausspruch

z.B. Verurteilung zur Auskunftserteilung

-> **Entscheidung 1. Stufe Stufenklage bindend für 2. Stufe**

gilt natürlich auch bei „isolierten“ Klagen

nicht bezogen auf identische tatsächliche/rechtliche

Vorfragen

z.B. ob Kläger Pflichtteilsberechtigter ist

-> **Entscheidung iRv § 2314** (1. Stufe o. isolierte Auskunftsklage)

nicht bindend für Entscheidung iRv § 2303 (3. Stufe o. isol. Zahlungskl.)

-> **Zwischenfeststellungsklage (§ 256 II) im Vorprozess mgl.**

Rechtskraft / Bindungswirkung einer Entscheidung

BGH NJW-RR 2010, S. 17:

Das Gericht ist an die Entscheidung in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen (318 ZPO) gebunden. Die Bindung bezieht sich auf Tatbestand und Entscheidungsgründe, soweit diese den festgestellten Anspruch kennzeichnen, mithin dessen Inhalt bestimmen. Sie erstreckt sich nicht auf die Urteilelemente, die festgestellten Tatsachen und deren rechtliche Bewertung. Inhaltlich entspricht sie der materiellen Rechtskraftwirkung des § 322 ZPO. In Rechtskraft erwächst nur die im Urteil ausgesprochene Rechtsfolge, das heißt nur der vom Richter aus dem vorgelegten Sachverhalt gezogene und im Urteil ausgesprochene Schluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen des Klageanspruchs, nicht aber die Feststellung der zugrunde liegenden präjudiziellen Rechtsverhältnisse oder sonstigen Vorfragen, aus denen der Richter seinen Schluss gezogen hat. Auch im Falle der Verurteilung zur Erteilung einer Auskunft erwächst nur der Rechtsfolgenausspruch in Rechtskraft, also die Verpflichtung des Beklagten, die fragliche Auskunft zu erteilen. Die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen des Auskunftsanspruchs nehmen hingegen nicht an der Rechtskraft- und Bindungswirkung des Urteils teil, auch dann nicht, wenn die Verurteilung zur Auskunftserteilung auf eine Stufenklage hin erfolgt.

Teilurteil

● Zulässigkeit

z.B. BGH NJW 2011, 2801:

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung darf auch bei der grundsätzlichen Teilbarkeit eines Streitgegenstands ein Teilurteil nur ergehen, wenn die **Gefahr einander widersprechender Entscheidungen** ... ausgeschlossen ist. Eine Gefahr sich widersprechender Entscheidungen ist dann gegeben, wenn in einem Teilurteil eine Frage entschieden wird, die sich dem Gericht im weiteren Verfahren über andere Ansprüche oder Anspruchsteile noch einmal stellt oder stellen kann.

Praxis ignoriert diese Einschränkung bei

- Teil-Anerkenntnisurteil selbst bei „einheitlichem“ Anspruch

● Kostengrundentscheidung

Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung:

„Die Kostengrundentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.“

● droht spezifischer Vollstr.-schaden?

nein: über § 717 II ZPO keine weitere gesetzl. Absicherung notw.

● Klausurrelevanz

wohl null

Teilurteil nach § 301

Teilurteil

„Die Kostengrundentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.“

Schlussurteil

- **Entscheidung über Rest**

Fortsetzung vAw mit 

- **Kostengrundentsch. über alles**

- **Klausurrelevanz**

vorausgegangenes

Teil-Anerkenntnisurteil:

BT 10.4.3

- GKG KV Nr. 1211: keine Gebührenreduz.

- RVG VV Nr. 3104: Terminsgebühr auch ohne Termin im Fall d. schriftl. Verf.

- also quotieren nach „Gebührenstreitw.“